

§ 466 Nebenleistungen

Christoph Becker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Becker, Christoph. 2019. "§ 466 Nebenleistungen." In *Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB*, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 648–49. Köln: Carl Heymanns.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



§ 466 Nebenleistungen

¹Hat sich der Dritte in dem Vertrag zu einer Nebenleistung verpflichtet, die der Vorkaufsberechtigte zu bewirken außerstande ist, so hat der Vorkaufsberechtigte statt der Nebenleistung ihren Wert zu entrichten. ²Lässt sich die Nebenleistung nicht in Geld schätzen, so ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen; die Vereinbarung der Nebenleistung kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Vertrag mit dem Dritten auch ohne sie geschlossen sein würde.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Zusage von Nebenleistungen	1	III. Veranschlagung in Geld	3
II. Nebenleistung in Natur	2		

I. Zusage von Nebenleistungen

- 1 Eine gemäß § 464 II auch den Vorkaufsberechtigten treffende Vereinbarung von Nebenleistungen des Käufers beweist der Verkäufer.

II. Nebenleistung in Natur

- 2 Der Vorkaufsberechtigte führt den Nachweis, gemäß § 466 Satz 1 zur Erfüllung in Natur außerstande zu sein, falls er sich darauf beruft. Will der Verkäufer die Nebenleistung des Vorkaufsberechtigten zurückweisen, so muss er belegen, warum sie keine Erfüllung sein kann. Der Verkäufer führt diesen Nachweis beispielsweise, indem er belegt, dass die vom Immobilienkäufer zugesagte Pflege des Verkäufers im Alter als eine auf besonderer Vertrautheit beruhende und höchstpersönliche Betreuungsleistung vereinbart ist¹.

1 Vgl oben § 346 Rdn 1, 4, § 349 Rdn 1.

2 Vgl oben § 158 Rdn 1.

3 S dazu unten § 466 Rdn 4.

4 S BGH NJW 1990, 1473, 1474, betreffend § 506 aF.

1 Vgl PWW/D. Schmidt, § 466 Rn 2.

III. Veranschlagung in Geld

Wenn gemäß § 466 Satz 1 aE an die Stelle der Nebenleistung eine Veranschlagung in Geld tritt, so 3
belegt der Verkäufer die gewünschte Höhe. Möglichkeit der Schätzung nach § 287 II ZPO entlastet
den Verkäufer.

Ebenfalls den Verkäufer trifft die Beweislast, wenn er vorträgt, die Nebenleistung sei nicht in Geld 4
schätzbar (beispielsweise wegen Höchstpersönlichkeit²), und so den Vorkauf gemäß § 466 Satz 2
Halbsatz 1 hinfällig zu machen sucht. Der Vorkaufsberechtigte tritt dem, will er am Kauf festhalten,
mit dem Nachweis entgegen, dass die Nebenleistung im Sinne von § 466 Satz 2 Halbs 2 bloße
Scheinabrede war.

² Siehe PWW/D. Schmidt, § 466 Rn 3.

¹ Baumgärtel, 2. Aufl, § 508 Rn 2.

¹ S oben § 232 Rdn 1.